

Traditionszeugen wohl unterscheiden. Was die Kirchenväter in Sachen des Dogmas als ihre Privatmeinung ausgeben (z. B. Gregor von Nyssa in seiner platonisierenden Trinitätslehre), oder *salva fide* als debattierbar ansehen, oder endlich unter dem Einfluß falscher Zeitanschauungen in profanwissenschaftlichen Dingen vorbringen (z. B. bezüglich des ptolemäischen Weltsystems, der Antipoden), das hat für den Katholiken absolut keinen doctrinellen Werth, kein bindendes Ansehen. Anders gestaltet sich die Frage, wenn die Väter als Träger, Lehrer und Zeugen der apostolischen Erblehre auftreten. In diesem Falle greifen folgende Grundsätze Platz. — a. Kein einzelner Kirchenvater ist für sich allein unfehlbar, ausgenommen, er wäre zugleich ein *ex cathedra* lehrender Papst gewesen, oder seine Schriften hätten die feierliche Gutheißung einer öcumenischen Synode gefunden (z. B. Cyrillus Anathematischen, Leo's Brief an Flavian); dann kommt ihm Infallibilität übrigens auch nicht an und für sich zu, sondern nur kraft des päpstlichen Lehrprimates, bezw. der nachträglich hinzutretenden Lehrklärung der unfehlbaren Kirche (vgl. S. Thom., S. th. 2, 2, q. 10, a. 12: *Ipsa doctrina catholicorum Doctorum ab Ecclesia auctoritatem habet, unde magis standum est auctoritati Ecclesiae, quam auctoritati vel Augustini vel Hieronymi vel cujuscunque Doctoris*). Das Ansehen eines einzelnen Kirchenvaters wächst aber mit seiner Gelehrsamkeit, Erleuchtung und Heiligkeit (wie bei Athanasius, Augustinus), sowie mit seiner hierarchischen Stellung, namentlich wenn er zugleich ein hervorragender Inhaber eines berühmten Apostelstuhles gewesen ist (wie Cyrill von Jerusalem, Gregor der Große) oder vertrauten Umgang mit Aposteln oder Apostelschülern gepflogen hat (wie Polycharp, Irenäus); denn alle diese Momente bieten schon ebenso viele natürliche Bürgschaften für die Reinheit der Lehre und die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses der Betreffenden. Für einzelne Glaubensgebiete beanspruchen gewisse Väter ausnahmsweise eine besonders hohe Auctorität, zumal wenn die Kirche dieselben in dieser Eigenschaft eigens gelobt, gutgeheißen oder gegen Anschwärzungen in Schutz genommen hat; so genügt es in der Gnabenlehre, fast nur der Schriften des hl. Augustinus und seiner treuen Schüler Prosper und Fulgentius (I. b. Art.) sich zu bedienen (vgl. Mazzella, *De gratia Christi*, Romae 1882, disp. 1, a. 1, § 4), während Chrysostomus als Doctor Eucharistiae, Athanasius als Verfechter der Gottheit Christi, Basilius als Anwalt der Gottheit des heiligen Geistes, Cyrill von Alexandrien als Lehrer der hypostatischen Union in höchstem Ansehen stehen (vgl. Maranus, Praef. in *Opera S. Iustini* pars 2, c. 13 [Migne, PP. gr. VI, 98]). — b. Die übereinstimmende Lehre aller Väter hat dagegen von vornherein auf unbedingte Unfehlbarkeit Anspruch, da sie materiell nichts Anderes ist als die apostolisch-kirchliche

Erblehre selber. Diese Ueberzeugung wuchs im Alter her, ohne jemals auf Widerspruch zu stoßen in der gesammten Kirche. Hieraus beruht das feierliche Verbot jeder widerwärtigen Schöpfungslage in Glaubens- und Sittensachen (I. Vatic. Sess. III, c. 2 *De revel.* [Denzinger a. 1637]: *atque ideo nemini licere, contra hunc sensum aut etiam contra unanimem consensum Patrum ipsam S. Scripturam interpretari*; vgl. d. Art. Ergeße IV, 1092 ff.). Zur Einheitsigkeit wird indeß keine mathematische Einheit gefordert, es genügt vielmehr die moralische, wie die Praxis der allgemeinen Concilien sowie das Beispiel der Kirchenväter selbst beweist. Das Concilium 431 begnügte sich mit der Verlesung von zwölf Vätern, von denen Papst Dionys und Dionys der Große von Alexandria ausdrücklich als „all“ (*ἐκαστοι ἀρχαιοι*) bezeichnet wurden (vgl. Vincent. *Lir. Commonit.* 30 [Migne, PP. lat. L, 682]; Mansi IV, 1183 sqq.), während der hl. Augustinus (*Contr. Julian* 2, 10 [Migne, PP. lat. XLIV, 696 sq.]) den Traditionsbeweis für die Erbsünde mit den Zeugnissen von elf Vätern für erbracht ansieht. Ind viel weniger wird zur Vollgültigkeit eines Glaubensbeweises das gleichzeitige Zeugenverhör des Morgen- und Abendlandes erfordert; denn da bis zum Schisma des Photius (869) die Glaubensbeziehung zwischen beiden Kirchen keine ernstliche Störung erfuhr, so wäre ein dogmatischer Widerspruch zwischen der lateinischen und der griechischen Kirche nur denkbar unter der falschen Voraussetzung, daß die Kirche Christi selber in unheilvollem Zwist sei in zwei feindliche Hälften gespalten hätte. Hieraus folgt, daß aus dem einstimmigen Bekenntnis des Abendlandes sich ein Dogma ebenso wenig beweisen läßt wie aus dem des Morgenlandes (vgl. S. August. *Contr. Julian* 1, 4 [Migne l. c. XLIV, 648]: *Puto tibi eam orbis partem sufficere debere, in qua primum Apostolorum suorum voluit Dominus gloriosissimo martyrio coronare. . . Non est ergo, cur provocos ad Orientis antistes, quia et ipsi utique Christiani sunt et utriusque partis terrarum fides ista una est*). Wo aber ein Zwiespalt sich kundgibt, da ist vor Allem zu untersuchen, ob er ein wirklicher oder bloß scheinbarer ist. Häufig genug erscheint der von Dallauz, J. Clericus und Basnage so höhnisch betonte *consensus Patrum* als bloße Enantiophrasie. W dagegen jeder Versuch einer Vereinbarung aussichtslos, so sind die mit der anderswoher erkannten Glaubenswahrheit in Conflict gerathenden Väter nicht mehr als Traditionszeugen zu betrachten, sondern *cum debita reverentia precipue* (vgl. z. B. über die dem Chiliasmus huldigenden Väter Franzelin l. c. theol. 16 sq.). (Vgl. auch B. Maréchal, *Concordantia Patrum ecclesiae graecae et latinae*, Aug. Vindob. 1786; Ritschl, *Lehrbuch der Patrologie und Patristik* I. Mainz 1881, 7 ff.; Feiler-Jungmann I [1899],